

## ZU DIESEM HEFT

Der Übergang eines Menschen von der Kindheit zum Erwachsenen verläuft nach den Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie nicht als ein kontinuierlicher Prozess, kennzeichnend sind vielmehr plötzliche Entwicklungssprünge, mit denen sich die Individuen an ihre Umwelt anpassen. Die Adoleszenz umfasst eine nur ungefähr zu beziffernde Zeitspanne zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr, wobei diese Periode je nach kulturellem Verständnis noch etwas eingeengt oder erweitert werden kann. Der Gesetzgeber hat diese Reifungsprozesse insofern berücksichtigt, indem er den Anwendungsbereich des deutschen Jugendstrafrechts nicht auf 14–18-jährige beschränkt, sondern auf die 18–21-jährigen, die sogenannten Heranwachsenden, erweitert hat. Liegen erhebliche Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung vor, ist bei einem Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht zu verfahren. Freilich haben diese Regelungen immer wieder auch Kritik hervorgerufen und scheint die inzwischen regelmäßige Anwendung von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden den gesellschaftlichen Konsens aufzukündigen.

Das vorliegende Heft will mit ausgewählten Themenstellungen zu einer Versachlichung dieser Debatten beitragen: Nachdem zunächst *Pruin* mit aktuellen Daten zur Anwendung des § 105 JGG in das Thema einführt und die Frage beantwortet, ob die gängige Praxis mit dem heutigen Wissensstand zu rechtfertigen ist, gewährt uns *Steitz* einen Einblick in die Situation der Heranwachsenden im Vollzug. *Sagel-Grande* öffnet dann den Blick über den Zaun und erläutert uns, wie die Niederlande mit ihren „jongvolwassenen“ umgehen. *Matt* wiederum richtet den Blick auf den Lebenslauf und setzt sich mit der Frage auseinander, wie biographische Entwicklungen den Ausstieg aus der Straffälligkeit befördern können.

In einem Einzelbeitrag beschäftigt sich *Dessecker* mit den Wandlungen der Führungsaufsicht, bevor *Bachmann* die aktuelle Rechtsprechung und *Sohn* den aktuellen Büchermarkt durchstreifen und sich – nicht zuletzt – *Altenhain* in einen Tagungsband zur Wirtschaftskriminalität vertieft.

Bevor ich Ihnen die Lektüre dieser durchweg anregenden Beiträge anempfehle, hält die Redaktion einige Meldungen in eigener Sache bereit: Mit dem Ausscheiden von *Günter Schmitt* aus der Redaktion verliert die BewHi einen ihrer langjährigen Wegbegleiter. Er hat die Arbeit der Redaktion entscheidend geprägt und konnte „den Bogen schlagen“ in die Zeiten der Straffälligenhilfe, die wir anderen nur vom Hörensagen kannten. Die verbleibende Redaktion, Herausgeber und Verlag danken ihm für seine engagierte Mitarbeit und hoffen, ihn bisweilen aus seinem verdienten (Un)Ruhestand mit Beitragsofferten locken zu können.

Mit *Tina Steitz* geht die Redaktion die Zukunft an. Sie hat – wie ihr Vorgänger – Psychologie studiert und ist hauptberuflich im Justizministerium Rheinland-Pfalz tätig, wo ihr u. a. der kriminologische Dienst obliegt. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit, die bereits in diesem Heft mit einem kleinen Beitrag erste Früchte trägt.

Schließlich ist es uns gelungen, mit *Frank Neubacher* einen weiteren profilierten Kriminologen für den Redaktionsbeirat zu gewinnen. Unseren Leserinnen und Lesern ist er durch zahlreiche Beiträge und die jahrelange Pflege unserer Rechtsprechungsrubrik bestens bekannt. Lieber Herr Neubacher, die Redaktion, der Herausgeber und der Verlag begrüßen Sie auf das Herzlichste!

MARTIN KURZE